VERFASSUNGSGERICHTSHOF

B 854/2012-17, B 939/2012-13, B 947/2012-17

22. August 2014

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin

Mag. Sarah HILLISCH,

in den Beschwerdesachen der MARKTGEMEINDE BREITENAU AM HOCHLANTSCH, St. Jakob 9, 8614 Breitenau am Hochlantsch, der GEMEINDE STEIN, 8282 Stein 31, beide vertreten durch Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, und der GEMEINDE FREILAND BEI DEUTSCH-LANDSBERG, Freiland 34, 8530 Deutschlandsberg, vertreten durch Haßlinger Haßlinger Planinc & Partner, Obere Schmiedgasse 7, 8530 Deutschlandsberg, gegen die Bescheide der Steiermärkischen Landesregierung 1. vom 31. Mai 2012, Z FA6B-10.01-9/2012-67, 2. vom 21. Juni 2012, Z FA6B-09.04-17/2012-16 und 3. vom 21. Juni 2012, Z FA6B-09.02-35/2012-29, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Die Behandlung der Beschwerden wird abgelehnt.
- II. Die Beschwerden werden dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG in der am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Fassung). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die Beschwerden behaupten die Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, insbesondere auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 2 StGG, Art. 7 Abs. 1 B-VG), auf Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZPEMRK), auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) und auf Selbstverwaltung (Art. 116 Abs. 1 iVm Art. 118 Abs. 4 B-VG) sowie die Verletzung in Rechten wegen Anwendung von gesetzwidrigen Verordnungen bzw. verfassungswidrigen gesetzlichen Bestimmungen. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungs-

rechtliche Überlegungen sind zur Beantwortung der maßgeblichen Fragen, insbesondere der Frage, ob die Voraussetzungen des § 42 StPEG 2004 vorgelegen haben, nicht anzustellen.

Die Beschwerden berühren in zweierlei Hinsicht verfassungsrechtliche Fragen: Soweit die Gesetzwidrigkeit von Verordnungsbestimmungen, konkret von Schulsprengelverordnungen, behauptet wird, wenden sie sich gegen von der belangten Behörde nicht angewendete und auch nicht anzuwendende Rechtsvorschriften.

Soweit in den Beschwerden aber die Verfassungswidrigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden gesetzlichen Bestimmungen, konkret des § 42 Abs. 2 StPEG 2004, behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund, dass es sich dabei um die unbedenkliche Festlegung einer – im Einklang mit Art. 119a Abs. 7 B-VG auszuübenden – Maßnahme der Gemeindeaufsicht handelt, die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der – vom Verfassungsgerichtshof in sinngemäßer Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen – Beschwerden abzusehen und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 22. August 2014

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführerin: Mag. HILLISCH